

|  |
|--|
| Einreichendes Amt/Sachgebiet:<br><b>Amt für Recht und städtische Beteiligungen</b> |
| Bearbeiter:<br><b>Herr Rockmann</b>  |

|                      |                      |                      |
|----------------------|----------------------|----------------------|
| <b>TA</b>            | <b>VWFA</b>          | <b>Stadtrat</b>      |
| <u>Beschluss-Nr.</u> | <u>Beschluss-Nr.</u> | <u>Beschluss-Nr.</u> |

|                                 |
|---------------------------------|
| Drucksache-Nr.<br><b>128-19</b> |
|---------------------------------|

|   |
|---|
| Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:<br><b>Vorstand des Amtsgerichtes Eilenburg</b>                   |
| Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:<br><b>§ 7 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG</b> |

### Beschlussvorlage

| Ausschuss | Datum    | Ö | NÖ | genehm. | genehm. mit Änd. | abgelehnt | zurückgestellt |
|-----------|----------|---|----|---------|------------------|-----------|----------------|
| VWFA      | 10.10.19 |   | X  |         |                  |           |                |
| STR       | 29.10.19 | X |    |         |                  |           |                |

|  |
|--|
| Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:<br>entfällt |
| _____  |
| Unterschrift Amtsleiter  |

#### Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

| Amt/SG | Amt/SG | Amt/SG | Amt/SG | AL 14 | AL 30 | AL 20 | BM | OR |
|--------|--------|--------|--------|-------|-------|-------|----|----|
| 31     |        |        |        |       |       |       |    |    |
| x      |        |        |        | x     | x     | x     | x  |    |

### Neubesetzung der Schiedsstelle - Wahl des/der Friedensrichter/In der Schiedsstelle der Stadt Delitzsch

Der Stadtrat wählt für die ab dem Tag der Vereidigung beginnende 5-jährige Wahlperiode der Schiedsstelle der Stadt Delitzsch folgenden Bewerber/In zum Friedensrichter/In:

1. Frau Stephanie Schmidt                   oder
2. Frau Merry Angelika Gottwald       oder
3. Herrn Dr. Ralf-Jürgen Erber           oder
4. Herrn Andreas Wilkending           oder
5. Herrn Ronny Robrecht

Gemäß § 5 Abs. 1 SächsSchiedGütStG beginnt das Amt mit dem Tag der Vereidigung, frühestens jedoch am 27.02.2020, dem Tag nach dem Ende des Amtes des Amtsvorgängers.

|                                |               |
|--------------------------------|---------------|
| Dr. Wilde<br>Oberbürgermeister | Seite 1 von 4 |
|--------------------------------|---------------|

#### Beratungsergebnis

|                            |                 |    |      |              |              |                                    |  |         |                                  |
|----------------------------|-----------------|----|------|--------------|--------------|------------------------------------|--|---------|----------------------------------|
| Beschlussgremium: Stadtrat |                 |    |      |              |              | Sitzung am: 29.10.2019             |  | Legende |                                  |
| Einstimmig                 | Stimmenmehrheit | Ja | Nein | Enthaltungen | Befangenheit | abweichender Beschluss (Rückseite) |  | STR     | Stadtrat                         |
|                            |                 |    |      |              |              |                                    |  | SKS     | Schule, Kultur, Soziales         |
|                            |                 |    |      |              |              |                                    |  | TA      | Technischer Ausschuss            |
|                            |                 |    |      |              |              |                                    |  | VWFA    | Verwaltungs- und Finanzausschuss |

**Begründung/Sachdarstellung:**

Die Gemeinden sind gem. § 2 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) verpflichtet, Schiedsstellen zu errichten. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Delitzsch bereits seit 6 Wahlperioden nach. Die Kosten der Schiedsstelle trägt die Stadt Delitzsch.

Die Aufgaben der Schiedsstellen werden von einem ehrenamtlich tätigen Friedensrichter wahrgenommen und bestehen ausschließlich in der Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Ansprüche aus dem Nachbarrecht und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre. Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt in Rechtsstreitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Familien- und Arbeitsgerichte fallen, die die Verletzung der persönlichen Ehre in Presse, Rundfunk und Fernsehen zum Gegenstand haben, an denen der Bund, die Länder, die Gemeinden oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind. In strafrechtlichen Angelegenheiten wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung ist sie Vergleichsbehörde i.S. des § 380 StPO und führt in Privatklagesachen Sühneversuche durch.

Das Amt des Friedensrichters ist jeweils auf fünf Jahre befristet. Es beginnt mit dem Tag der Vereidigung, frühestens jedoch mit dem Tag nach dem Ende des Amtes des Amtsvorgängers und endet i.d.R. fünf Jahre nach dem Amtsantritt (§ 5 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG). Das Amt der Amtsvorgängerin endet am 26.02.2020.

Der Friedensrichter wird gem. § 6 Abs.1 Satz 1 SächsSchiedsGütStG vom Stadtrat gewählt, zuvor hat die Stadt die bevorstehende Wahl gem. § 6 Abs.2 Satz 1 SächsSchiedsGütStG bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung über die Bewerbung für die personelle Neubesetzung der Schiedsstelle erfolgte fristgemäß und unter Beachtung der inhaltlichen Anforderungen im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch am 19.07.2019 und nochmals am 30.08.2019. Für die Position des Friedensrichters gingen bei der Stadtverwaltung die Bewerbungen von:

- 1. Frau Stephanie Schmidt** geb. am 12.10.1980 Produktionsplanerin/  
Arbeitsvorbereitung  
Am Stadtwald 40  
04509 Delitzsch  
(Posteingang am 01.08.2019)
- 2. Frau Merry Angelika Gottwald** geb. am 07.01.1961 Personalreferentin  
An der Schule  
04509 Delitzsch  
(Posteingang am 27.08.2019)

3. **Herr Dr. Ralf-Jürgen Erber** geb. 27.09.1957 Bauingenieur  
Gutenbergstraße 8  
04509 Delitzsch  
(Posteingang am 02.09.2019)
4. **Herr Andreas Wilkending** geb. 31.03.1963 Bäckereitechniker,  
Abteilungsleiter, Ausbilder  
Mühlenviertel 35  
04509 Delitzsch  
(Posteingang am 03.09.2019)
5. **Herr Ronny Robrecht** geb. 31.01.1975 Dozent, Jobcoach  
Stauffenbergstraße 17  
04509 Delitzsch  
(Posteingang am 04.09.2019)

ein.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl als Friedensrichter sind in § 4 SächsSchiedsGütStG definiert:

Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Friedensrichter kann nicht sein, wer

1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Friedensrichter soll nicht sein, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird,
2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt,
3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Der Stadtrat muss die Wahl zwischen den Bewerbern treffen.

Die Bewerber/in haben folgende Begründung für ihre Bewerbung und zu den Vorkenntnissen angegeben:

**1. Frau Stephanie Schmidt**

- hat keine Begründung angegeben
- hat sich als Friedensrichterin und als Stellvertreterin beworben

**2. Frau Merry Angelika Gottwald**

- ist durch ihre berufliche Tätigkeit gewohnt, mit unterschiedlichen Mitarbeitergruppen / Führungskräften einvernehmliche Lösungen zu finden
- war 8 Jahre als ehrenamtliche Richterin am Sozialgericht Leipzig tätig
- ist seit 2008 als ehrenamtliche Richterin am Arbeitsgericht Leipzig tätig
- möchte als Friedensrichterin neue Bereiche kennenlernen und bearbeiten
- liest sich gern in neue Dinge ein und legt Wert auf transparente Aktenführung

**3. Herr Dr. Ralf-Jürgen Erber**

- möchte sich gern gesellschaftlich engagieren
- hat als seine guten Voraussetzungen für dieses Amt angegeben: Erfahrung, Menschenkenntnis, Bildung, Reife.

**4. Herr Andreas Wilkending**

- hat sich als Friedensrichter und Stellvertreter beworben
- würde eine neue Herausforderung gern annehmen
- möchte etwas für die Öffentlichkeit tun
- ist ehrenamtlich als Prüfer bei der IHK tätig und kommt dadurch immer wieder in lösungssuchende Situationen

**5. Herr Ronny Robrecht**

- möchte sich für faire Lösungen einsetzen und damit aktiv eine Versöhnung und Rechtsstaatlichkeit gleichermaßen bewirken
- durch seine aktuelle Tätigkeit vermittelt er fast täglich zwischen differenzierten Interessengruppen (Arbeitnehmer/Arbeitgeber)
- unterstützt als Jobtrainer sozial benachteiligte Menschen im Umgang mit juristischen Belangen (Arbeits-, Tarifverträge, Arbeitszeugnisse, Gleichstellung, Kündigungsschutz usw.)
- kann sich gut in die Situationen anderer hineinversetzen, ohne dabei die Objektivität der gesamten Problematik zu verlieren
- ist geduldig und in der Lage, durch zielführende Rhetorik deeskalierend Einfluss zu nehmen

Alle Bewerber/Innen erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen und haben bestätigt, dass die gesetzlichen Ausschlussgründe für sie nicht zutreffen.

Die Wahl bestimmt sich nach § 39 Abs.7 SächsGemO:

*"Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los."*